

Nachschlagewerk: ja
 Antliche Sammlung: nein

AGLondSchAbk v. 24. August 1953, BGBI I 1003, §§ 71, 66, 32;
 GG Art. 3, 14 Bb, Ec

- a) Die Bindung des Gerichtes durch § 71 Abs. 2 AGLondSchAbk an die Feststellung über die Höhe der Hypothekengewinnabgabe durch das Finanzamt nach § 66 Abs. 2 LondSchAbk erstreckt sich nicht auf die Frage, ob bei dieser Feststellung die Möglichkeit der Ablösung der Hypothekengewinnabgabenschuld zu berücksichtigen ist.
- b) Bei Berechnung des Entschädigungsanspruches nach § 66 AGLondSchAbk ist die Hypothekengewinnabgabenschuld mit dem Betrag in Rechnung zu stellen, mit dem sie am Währungsstichtag entstanden wäre. Die Ablösungsmöglichkeit ist nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung verstößt nicht gegen Art. 3 und 14 GG.
- c) Hat ein ausländischer Gläubiger die Hinzuschlagung der Zinsen zur unbezahlten Forderung abgelehnt (Anl. IV Art. 34 Nr. 7 zum LondSchAbk) und dann auf die rückständigen Zinsen einen Nachlaß gewährt, nicht aber auf die Kapitalschuld, so findet die Vorschrift in § 32 Abs. 3 AGLondSchAbk. keine Anwendung.

BGH, Urt. v. 8. Dezember 1958 - III ZR 205/56 - LG Frankfurt/Main

III ZR 205/56

Verkündet
am 8. Dezember 1958
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Frau Franziska H. geb. U., B.
K. Straße,
- 2) der Frau Ilse H. geb. S., B.
G. S. Straße,

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch den Minister der
Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Frankfurt/M.

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr.
Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen
das Urteil der 5. Zivilkammer des Land-
gerichts in Frankfurt/Main vom 19. Septem-
ber 1956 wird zurückgewiesen.

Die Klägerinnen haben die Kosten des
Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind je zur Hälfte Eigentümerinnen eines Grundstücks in F [REDACTED]. Dieses war im Zeitpunkt der Währungsumstellung (21. Juni 1948) zugunsten der Bodenkreditbank in B [REDACTED] mit Hypotheken im Gesamtbetrag von Goldmark 900.000 bei einem Zinssatz von 6,25 v.H. belastet. Diese Goldmarkverbindlichkeit trug unstreitig im Sinne der Anlage VII zum Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 (LondSchAbk - BGBI, 1953 Teil II S. 333) spezifisch ausländischen Charakter. Während sie nach innerdeutschem Recht im Verhältnis 10 : 1 umzustellen war, sah das Londoner Schuldenabkommen eine Umstellung im Verhältnis von 1 Goldmark = 1 DM und in Anlage IV Art. 34 Ziff. 2 eine Herabsetzung der bis zum 31. Dezember 1952 rückständigen Zinsen um 2/3 auf 4,166 v.H. vor. Nach Anlage IV Art. 34 Ziff. 3 und 6 sollte der so errechnete Betrag der rückständigen Zinsen zu der noch unbezahlten Forderung hinzugeschlagen und der so gebildete "neue Kapitalbetrag" in der Zeit ab 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1970 getilgt werden. Doch konnte die Gläubigerin nach Anlage IV Art. 34 Ziff. 7 verlangen, daß die rückständigen Zinsen nicht der Forderung hinzugeschlagen, sondern durch Zahlung in Deutscher Mark innerhalb von 6 Monaten nach der Zahlungsaufforderung beglichen würden.

Die Klägerinnen und ihre Baseler Gläubigerin regelten die Schuld auf der Grundlage des Londoner Schuldenabkommens mit Stichtag vom 31. Dezember 1952 wie folgt:

900.000 Goldmark wurden umgestellt in	DM 900.000,--
hinzugeschlagen wurden 4,166 v.H.	
Zinsen vom 1. April 1944 bis	
zum 31. Dezember 1952 mit	DM 328.072,50
abzüglich gezahlter	DM 28.800,--
so daß an Zinsen noch zu zahlen waren	<u>DM 299.272,50</u>
Die Gesamtschuld betrug also	<u>DM 1.199.272,50</u> =====



Den Zuschlag der Zinsen zum Kapitalbetrag lehnte die Gläubigerin ab, verlangte vielmehr deren Zahlung auf ein DM-Sperrkonto.

Schließlich einigten sich die Klägerinnen mit ihrer Gläubigerin dahin, daß insgesamt nur 900.000 DM nebst 4,6875 v.H. Zinsen ab 1. Januar 1953 zu zahlen seien, und zwar in zwei gleichen Teilbeträgen am 31. Dezember 1954 und 31. Dezember 1955. Vorzeitige Rückzahlung blieb den Klägerinnen freigestellt. Von dieser Möglichkeit haben sie zum 31. Dezember 1954 Gebrauch gemacht, da sie die Rengstellen der Hypotheken wegen des beabsichtigten Wiederaufbaues ihres im Krieg beschädigten Grundstückes brauchten.

Der Schuldner einer Goldmarkverbindlichkeit mit spezifisch ausländischem Charakter, dessen Gläubiger nach den Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus diesem Abkommen hat und der infolge der Schuldenregelung nach diesem Abkommen zu einer höheren Leistung verpflichtet ist, als sich aus einer Umstellung der Schuld nach Teil II des Umstellungsgesetzes ergibt, hat einen Anspruch auf Entschädigung gegen das Land, in dem er seinen Wohnsitz hat. (§§ 52, 53, 63 69 AGLondSchAbk vom 24. August 1953 BGBl I 1003 mit Ergänzungen vom 9. Februar 1955 BGBl I 57, vom 5. März 1956 BGBl I, 99 und 23. August 1956 BGBl I, 758).

Auf Grund des § 71 AGLondSchAbk hat die Oberfinanzdirektion in F [REDACTED] am 3. Oktober 1955 einen Feststellungsbescheid erlassen, nach welchem das beklagte Land den Klägerinnen je zur Hälfte einen Kapitalbetrag von 367.277,40 DM und 4,6875 v.H. Zinsen davon jährlich für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1954

im Betrag von 34.432,25 DM zu zahlen hat. Den Kapitalbetrag hat die Oberfinanzdirektion wie folgt berechnet:

1) noch ausstehender Schuldbetrag	DM 900.000,--
2) ein Zehntel (-)	<u>DM 90.000,--</u>
3) noch ausstehender 9/10-Betrag	DM 810.000,--
4) fiktive Hypothekengewinnabgabe-Schuld (-) (§ 66 Abs. 1 AGLondSchAbk.)	<u>DM 442.722,60</u>
5) Kapitalbetrag der Entschädigung	<u>DM 367.277,40</u> =====

Diesen Feststellungsbescheid greifen die Klägerinnen mit der vorliegenden, fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides erhobenen Klage an (§ 71 AGLondSchAbk.). Sie machen in erster Linie geltend, daß sie nach §§ 91 ff LAG die bei einer Umstellung 10 : 1 entstandene Hypothekengewinnabgabe abgelöst haben würden. In diesem Fall hätten sie nach § 199 LAG nur einen wesentlich geringeren Betrag als die von der Oberfinanzdirektion angenommene fiktive Hypothekengewinnabgabe aufbringen müssen, nämlich nur 381.827,28 DM. Das seien 60.895,32 DM weniger als die Oberfinanzdirektion in ihre Berechnung eingestellt habe (442.722,60 - 381.827,28 DM = 60.895,32 DM). Um diesen Betrag seien sie dadurch benachteiligt worden, daß sie anstelle einer Umstellung im Verhältnis 10 : 1 und einer ablösbaren Hypothekengewinnabgabe die Umstellung 1 : 1 nach dem Londoner Schuldenabkommen hätten hinnehmen müssen. Die Vorenthaltung dieses Betrages verstoße gegen Art. 14 GG, denn es werde ihnen so keine volle Entschädigung gewährt.

Weiter machen die Klägerinnen - hilfsweise - geltend, nach Anlage IV Art. 22 LondSchAbk. müßten die Vorteile

aus den Zugeständnissen, die ein Gläubiger im Rahmen der Schuldenregelung mache, dem Schuldner zugute kommen und nach § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 AGLondSchAbk müsse ein Nachlaß, den ein Gläubiger bei der Regelung der Schuld auf Grund einer Härteklausel auf den neuen Kapitalbetrag gewährt habe, auf den Teil der Schuld angerechnet werden, für den der Schuldner nach dem Ausführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen keinen Erstattungsanspruch habe. Nun sei den Klägerinnen im Hinblick auf die Zerstörung ihres Hausgrundstückes im Kriege auf Grund der Härteklausel der Anlage IV Art. 11 von ihrer Gläubigerin ein Nachlaß von 299.272,50 DM gewährt worden. Diesen Betrag habe die Oberfinanzdirektion bei Berechnung des Entschädigungsanspruches voll als schuldmindernd berücksichtigt, anstatt ihn in erster Linie auf den Teil der Schuld anzurechnen, für den ein Erstattungsanspruch nicht bestehe, also auf 1/10 der Schuld und auf die Hypothekengewinnabgabe. Mit der Klage machen die Klägerinnen eine Teilforderung von 6.100 DM geltend.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Bei Ablösung der Hypothekengewinnabgabe würden die Klägerinnen den von ihnen behaupteten Vorteil nicht gehabt haben, weil sie zur Beschaffung des Ablösungskapitals Aufwendungen hätten machen müssen, die sie in ihrer Berechnung unberücksichtigt gelassen hätten. Überdies sei nach § 66 Abs. 1 AGLondSchAbk als ersparte Hypothekengewinnabgabe der Betrag abzusetzen, der sich aus §§ 99, 100 LAG ergebe. Dabei komme es auf die Verhältnisse am Umstellungstag (21. Juni 1948) an. Nachträgliche Veränderungen der Abgabeleistung seien nicht zu berücksichtigen. Damit entfalle auch die Berücksichtigung der Abgabeminderung bei vorzeitiger Ablösung. Ein Teilerlaß der Schuld aus Härteaussgleichsgründen liege gar nicht vor. Der Verzicht auf den Betrag von 299.272,50 DM

sei die Gegenleistung der Gläubigerin für die frühzeitige Begleichung der Kapitalschuld. Überdies betreffe die Bestimmung in § 32 Abs. 3 LondSchAbk. nur solche Nachlässe, die auf den neuen Kapitalbetrag gewährt worden seien. Ein solcher sei hier gar nicht gebildet worden, da die Gläubigerin die Hinzuschlagung der Zinsrückstände auf die Kapitalschuld abgelehnt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der unter Beachtung der Vorschrift in § 566 a Abs. 2 ZPO eingelegten Sprungrevision verfolgen die Klägerinnen ihren Klagsanspruch weiter, mit dem Hilfsantrag, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung nach § 566 a Abs. 5 ZPO an das Oberlandesgericht in Frankfurt a.M. zurückzuverweisen. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Die erste Streitfrage ist die, ob sich der Entschädigungsanspruch aus § 63 AGLondSchAbk gemäß § 66 Abs. 1 um den Betrag vermindert, der als Abgabeschuld unter Berücksichtigung des Kriegsschadens nach §§ 99, 100 IAG von der Oberfinanzdirektion entsprechend § 66 Abs. 2 AGLondSchAbk. auf 442.722,60 DM festgestellt worden ist oder nur um den Betrag von 381.827,28 DM, den die Klägerinnen errechnet haben, und den sie nach ihrer Behauptung nur hätten aufbringen müssen, wenn sie eine bei der Währungsumstellung 10 : 1 entstandene Hypothekengewinnabgabeschuld nach § 199 IAG zum 31. Dezember 1954 abgelöst hätten.

Das beklagte Land vertritt die Auffassung, es komme auf die Abgabeschuld nach den Verhältnissen am Umstellungstage an. Nachträgliche Veränderungen der Abgabeleistung, wie sie aus verschiedenen Gründen vorkommen könnten, hätten außer Betracht zu bleiben (Kriegsschäden nach dem Währungsstichtag § 103 LAG; Erleichterung des Wiederaufbaues § 104 LAG; sonstige persönliche Billigkeitsgründe verschiedenster Art §§ 129 ff LAG). Das ergebe sich daraus, daß nach § 66 Abs. 1 AGLondSchAbk. der Betrag abzusetzen sei, der als Abgabeschuld "entstanden" wäre. Die Klägerinnen aber meinen, die Möglichkeit, die Hypothekengewinnabgabeschuld abzulösen, sei schon in § 199LAG selbst vorgesehen. Danach sei die Abgabeschuld materiell von vornherein unter Mitberücksichtigung einer vorzeitigen Ablösung zu betrachten. Es werde nicht die ursprüngliche Abgabeschuld durch die Ablösung herabgesetzt. Die durch die Ablösung eintretende Ermäßigung sei vielmehr der Gegenwert dafür, daß die Schuld früher als zu den gesetzlichen Zahlungsfristen getilgt werde.

Ehe zu dieser Streitfrage selbst Stellung genommen wird, sei zweierlei vorausgeschickt:

a) Die ursprüngliche Fassung des § 66 Abs. 1 AGLondSchAbk., auf deren Wortlaut sich das beklagte Land beruft, ist durch das Dritte Gesetz zur Ergänzung dieses Ausführungsgesetzes vom 23. August 1956 (BGBl I 758) geändert worden. Die Bestimmung lautet jetzt, der Entschädigungsanspruch nach § 63 vermindert sich um die Beträge, die der Schuldner als Ausgleichsabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz mehr zu zahlen hätte, wenn die Verbindlichkeit nach § 16 des Umstellungsgesetzes (Umstellung 10 : 1) zu behandeln wäre. Diese Änderung beruht darauf, daß neben der Hypothekengewinnabgabe, die in der ursprünglichen Fassung des § 66 Abs. 1 AGLondSchAbk.

angeführt war, auch die Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz entschädigungsmindernd einbezogen werden sollte, weil insofern im ursprünglichen Text eine Lücke vorlag, die den Schuldner ungerechtfertigt begünstigte (vgl. Gurski, Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden 2. Aufl. Bd. II AG Hinweise zu § 66 (1)). Hinsichtlich der Berücksichtigung der Hypothekengewinnabgabe hat sich durch die Neufassung sachlich nichts geändert. Daß es auf die fiktive Abgabe ankommt, so wie sie unter Zugrundelegung der Verhältnisse am Währungsstichtag bei einer Umstellung 10 : 1 festzusetzen wäre, ergibt sich daraus, daß bei der Berechnung der Entschädigung nach § 63 mit § 53 AG LondSchAbk. eine nach dem Abkommen geregelte Schuld spezifisch ausländischen Charakters wie eine Verbindlichkeit behandelt wird, die mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu einer Reichsmark umgestellt ist. Es ist also auf den Währungsstichtag abgestellt worden.

b) Die Beträge der fiktiven Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz werden von den Finanzämtern festgesetzt (§ 66 Abs. 2 AG LondSchAbk.). An die nach § 66 Abs. 2 getroffene Feststellung ist das ordentliche Zivilgericht bei seiner Entscheidung über den Entschädigungsanspruch gebunden (§ 71 Abs. 2 Satz 2). Diese Vorschrift wurde getroffen, weil die bürgerlichen Gerichte mit der Anwendung und der Auslegung des Lastenausgleichsgesetzes nicht befaßt sind und es deshalb nicht zweckmäßig erschien, ihnen die Entscheidung darüber zu übertragen, in welcher Höhe eine Abgabe zum Lastenausgleichsgesetz fällig geworden wäre (Gurski aaO. AG Hinweise zu § 71 Abs. 2).

Es fragt sich nun, ob sich diese Bindung nur auf die rechnungsmäßige Feststellung der fiktiven Abgabeschuld bezieht oder auch auf die Außerachtlassung der Ablösungs-

möglichkeit nach § 199 LAG, die die Klägerinnen berücksichtigt wissen wollen. Es mag gerechtfertigt sein, die Berechnung der Höhe der Abgabeschuld den Finanzämtern - vom ordentlichen Zivilgericht nicht nachprüfbar - zu überlassen, weil insoweit die Rechtsbehelfe der Reichsabgabenordnung zur Verfügung stehen, da nach § 66 Abs. 2 AGLondSchAbk. auf den Feststellungsbescheid die für Abgabebescheide geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind (Gurski aaO KG Hinweise zu § 66 (5)). Die Bindung muß aber - darin ist der Revision Recht zu geben - dort entfallen, wo es sich nicht um die Berechnung der fiktiven Abgabeschuld auf bestimmter Basis (21. Juni 1948) handelt, sondern um die Frage, ob die Möglichkeit der Ablösung einer so errechneten Abgabeschuld bei Errechnung des Entschädigungsanspruches nach § 66 AGLondSchAbk zu berücksichtigen ist. Wie der Ablösungsbetrag nach § 199 LAG - käme es auf ihn an - zu berechnen sein würde, würde wiederum in die Zuständigkeit der Finanzbehörden fallen. Die Frage aber, ob die Ablösungsmöglichkeit zu berücksichtigen ist, berührt die Ermittlung der Höhe des Entschädigungsanspruches. Ihre Beantwortung ist demnach Sache der ordentlichen Zivilgerichte.

2) Was nunmehr die in diesem Abschnitt zu behandelnde, eingangs dargelegte Streitfrage selbst betrifft, so ist folgendes zu bemerken:

Durch die Entschädigungsbestimmungen der §§ 63 ff AGLondSchAbk. sollen die wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden, die ein Schuldner dadurch erleidet, daß er infolge der für eine Goldmarkschuld spezifisch ausländischen Chrakters getroffenen besonderen Regelungen des Londoner Schuldenabkommens und seiner Anlagen zu einer höheren Leistung verpflichtet wird, als sie sich für diese Verbindlichkeit nach Teil II des Umstellungsgesetzes ergeben würde (Gurski aaO. AG Hinweise vor § 63). Zu ver-

gleichen ist also der Betrag, mit dem die Klägerinnen belastet worden wären, wenn die Umstellung 10 : 1 erfolgt wäre, mit dem Betrag, den sie nach der Schuldenregelung aufzubringen hatten. Die Klägerinnen machen geltend, sie hätten die Hypothekengewinnabgabe auf jeden Fall ablösen müssen, um an ihrem Grundstück ein Erbbaurecht an der ersten Rangstelle bestellen zu können und um die zum Wiederaufbau des zerstörten Grundstückes erforderlichen Baugeldhypotheken zu beschaffen, die nur zu bekommen gewesen seien, wenn die Hypothekengewinnabgabe abgelöst worden wäre. Es müsse also davon ausgegangen werden, daß die Abgabeschuld spätestens zum 31. Dezember 1954 abgelöst worden wäre. Dieser Ablösungsbetrag würde geringer gewesen sein als die im Feststellungsbescheid errechnete fiktive Abgabeschuld.

Dem hält das beklagte Land entgegen, bei Ablösung der Hypothekengewinnabgabeschuld würden die Klägerinnen keinen Vorteil erlangt haben, weil sie Zinsen, Provision und Nebenkosten für Beschaffung des Ablösungsbetrages hätten aufwenden müssen, die den bei vorzeitiger Ablösung erzielbaren Gewinn zum überwiegenden Teile, wenn nicht sogar in vollem Umfang aufgezehrt haben würden. Diesen Ausführungen widersprechen die Klägerinnen mit dem Hinweis darauf, daß sie auch zur Zahlung ihrer geregelten Schuld Kredit hätten aufnehmen müssen. Hätten sie den kreditweise beschafften Betrag, statt ihn an die Gläubigerin zu zahlen, zur Ablösung der Hypothekengewinnabgabe verwenden können, so würden sie aus der Ablösung einen Vorteil gezogen haben, der ihnen jetzt nicht vorenthalten werden dürfe. Wolle man den Ablösungsvorteil mit den Zinsenunkosten für die Beschaffung des Ablösungskapitals belasten, so würde man diese Kreditzinsen und -kosten doppelt in Abzug bringen, weil man sie vom Ablösungsvorteil abziehen, dabei aber nicht

berücksichtigen würde, daß die Klägerinnen sowieso bereits laufend diese Zinsen zu zahlen hätten.

Geht man davon aus, daß die Klägerinnen den streitigen Betrag von 60.895,32 DM - wie den übrigen Betrag der geregelten Schuld - nur mit Hilfe einer Kreditaufnahme zurückzahlen konnten und daß sie, hätten sie den Betrag nicht an die Gläubigerin zu zahlen brauchen, den ebenso verzinslichen Kreditbetrag zur Ablösung der Hypothekengewinnabgabe verwendet hätten, dann muß bei Beantwortung der Frage, ob den Klägerinnen dadurch ein Schaden entstanden sei, daß sie die Hypothekengewinnabgabeschuld nicht ablösen konnten - weil sie infolge der Schuldenregelung entfallen war - die Kreditverzinsung in der Tat außer Betracht bleiben. Denn die Klägerinnen müssen die Kreditzinsen, die sie zur Ablösung der Hypothekengewinnabgabe hätten aufwenden müssen, jetzt ebenso zahlen, sind also in beiden Fällen - Umstellung 10 : 1 mit Ablösungsmöglichkeit und Umstellung 1 : 1 mit Rückzahlung an die Gläubigerin - in der gleichen Weise belastet. Ihre Ansicht, daß sie benachteiligt seien, wenn die volle fiktive Hypothekengewinnabgabe und nicht nur deren Ablösungsbetrag entschädigungsmindernd berücksichtigt werden, trifft also zu.

3) Es fragt sich nun, ob § 66 Abs. 1 AGLondSchAbk. dahin auszulegen ist, daß der volle Abgabebetrag, berechnet nach den Verhältnissen am Währungsstichtag bei der Festsetzung der Entschädigung auch dann entschädigungsmindernd zu berücksichtigen ist, wenn feststeht, daß der Schuldner diesen Betrag in einem bestimmten Zeitpunkt abgelöst haben würde.

Der Wortlaut des § 66 Abs. 1 in seiner ursprünglichen Fassung läßt keinen Zweifel, daß das Gesetz allein auf die Verhältnisse am Währungsstichtag abstellt. Wenn das Gesetz von der Abgabeschuld spricht, die "nach §§ 99 und 100 des Lastenausgleichsgesetzes" "entstanden wäre", so ergibt sich aus der Anführung dieser beiden Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes eindeutig, daß von den am Währungsstichtag bestehenden Verhältnissen auszugehen ist. Nach § 99 LAG ist Abgabeschuld der Betrag, um den der Nennbetrag der Verbindlichkeit in Reichsmark den Umstellungsbetrag in Deutsche Mark übersteigt. Daß in aller Regel die Abgabeschuld gleich dem vollen Schuldnergewinn ist, der sich für die am 20. Juni 1948 bestehende Schuld auf Grund der Währungsumstellung ergibt, steht außer Zweifel (vgl. Kühne/Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Ausgabe A, Ausgleichsabgaben II Anm. 3 zu LAG § 99 (1)). Aber auch § 100 LAG stellt auf den Währungsstichtag ab, denn er behandelt die Minderung der Abgabeschuld bei Kriegsschäden vor dem 21. Juni 1948. Daß "die Fälle der Herabsetzung der ursprünglichen Abgabeschuld außer Betracht bleiben, weil es sich insoweit um nachträgliche Vergünstigungen handelt, deren Inanspruchnahme das Lastenausgleichsgesetz dem Pflichtigen überläßt", wird in der Begründung zu § 73 des Entwurfes des AGLandSchAbk. in der Bundestagsdrucksache Deutscher Bundestag 7. Wahlperiode 1949 Nr. 4478 ausdrücklich ausgeführt. Nun meinen die Klägerinnen freilich, bei der Ablösung der Abgabeschuld handele es sich gar nicht um die nachträgliche Inanspruchnahme einer Vergünstigung, denn die Ablösungsmöglichkeit sei im Gesetz selbst vorgesehen. Dem hält das beklagte Land mit Recht entgegen, daß auch die übrigen Fälle einer nachträglichen Veränderung der Abgabeleistung im Gesetz selbst, nämlich in §§ 103, 104, 129 ff LAG vorgesehen seien. Es macht weiter geltend, daß die Entschädigungs-

bestimmungen der §§ 63 ff AGLondSchAbk in der Praxis undurchführbar sein würden, wenn bei jeder nachträglichen Veränderung, die eine Abänderung der Hypothekengewinnabgabenfestsetzung gerechtfertigt haben würde, die Entschädigungsberechnung revidiert werden müsse. Daß die Befürchtung von Schwierigkeiten in dieser Richtung den Gesetzgeber veranlaßt hat, schlechthin auf die Verhältnisse am Währungsstichtag abzustellen, liegt nahe.

Nicht nur der Wortlaut des § 66 Abs. 1 a.F., dessen Inhalt - wie oben dargelegt - durch die Neufassung im Dritten Ergänzungsgesetz keine Veränderung erfahren hat, sondern auch die Begründung des Gesetzes sprechen für die Auffassung des beklagten Landes, daß die Möglichkeit, die Abgabeschuld abzulösen bei der Berechnung des Entschädigungsanspruches nicht zu berücksichtigen ist.

Wenn die Revision geltend macht, die Abgabeschuld des Lastenausgleichsgesetzes trage bereits den Keim für eine spätere Ablösung in sich, auch in § 53 AGLondSchAbk. sei nur die Anwendung der §§ 133, 183 LAG ausgeschlossen, nicht aber die des § 199 LAG, so zieht sie aus dieser Bestimmung falsche Schlüsse. Die Anwendbarkeit der §§ 133, 183 LAG über die Anrechnung zurückzuzahlender Beträge bzw. die Aufrechnung ist ausgeschlossen worden, weil Rückzahlungsbeträge der Tilgung der Schuld gegenüber dem ausländischen Gläubiger dienen sollen (Gurski aaO AG Hinweise zu § 53 Abs. 3). Daraus, daß die Bestimmungen der §§ 133, 183 LAG bei der Entschädigung nach dem AGLondSchAbk. nicht anzuwenden sind, ergibt sich keineswegs, daß § 199 LAG zu berücksichtigen wäre. Dagegen spricht, daß in § 66 a.F. AGLondSchAbk. gerade nur die Bestimmungen in §§ 99 und 100 LAG als maßgebend angeführt sind. Die Ausführungen der Revision vermögen also die Auffassung, daß die Möglichkeit, die Abgabeschuld abzulösen, außer Betracht zu bleiben hat, nicht zu erschüttern.

4) Nunmehr erhebt sich die Frage, ob in dieser gesetzlichen Regelung eine Enteignung oder die Auferlegung eines Sonderopfers i. S. von Art. 14 GG liegt, wie die Klägerinnen geltend machen. Diese Frage ist zu verneinen. Denn die Möglichkeit, eine Hypothekengewinnabgabeschuld abzulösen, stellte keinen Vermögenswert dar, für dessen Verlust unter dem Gesichtspunkt der Eigentums-garantie Entschädigung gefordert werden könnte. Sie war nicht mehr als eine Chance, möglicherweise gewisse Vorteile zu erzielen, nämlich dann, wenn die Hingabe des Ablösungsbetrages sich wirtschaftlich vorteilhafter erwiesen hätte als die Fortzahlung der Abgabeschuld (vgl. dazu Harmening LAG Anm. IX zu § 199 LAG).

5) Zu prüfen bleibt weiter, ob die Bestimmung in § 66 Abs. 1 AGLondSchAbk. indem sie für die Ermittlung der fiktiven Hypothekengewinnabgabe auf die Verhältnisse am Währungsstichtag abstellt und dabei die Möglichkeit der Ablösung der nach § 102 LAG zu Beginn des 21. Juni 1948 entstandenen Abgabeschuld nicht berücksichtigt, gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstößt. Auch diese Frage ist zu verneinen:

Die Schuldner, denen Ausländer als Goldmark-Gläubiger gegenüberstanden, anders zu behandeln als Schuldner, die es mit inländischen Gläubigern zu tun hatten, verstieß nicht gegen den Grundsatz des Art. 3 GG. Diese Bestimmung läßt es durchaus zu, in der Sache liegenden Verschiedenheiten Rechnung zu tragen und verschiedene Sachverhalte rechtlich verschieden zu regeln.

Daß die vom Londoner Schuldenabkommen betroffenen Schuldner ihren Gläubigern einen Betrag zu zahlen haben,

in welchem der volle Betrag einer sonst bei Umstellung 10 : 1 am Währungsstichtag entstandenen Hypothekengewinnabgabe enthalten ist, und daß ihnen die Möglichkeit entgeht, einen anderen Schuldner durch Ablösung der Hypothekengewinnabgabe möglichen Vorteil zu erzielen, liegt im Zweck der Schuldenregelung begründet, die auf volle Befriedigung der Gläubiger abzielt. Und wenn bei der Festsetzung der Entschädigung für diese Schuldner schlechthin auf den Betrag der Hypothekengewinnabgabe abgestellt wird, wie dieser bei Umstellung 10 : 1 am Währungsstichtage entstanden wäre, und die ihnen entgangene Ablösungsmöglichkeit außer Betracht bleibt, so ist das sachgerecht, wenn man erwägt, daß kaum je einwandfrei zu klären sein würde, ob ein Schuldner, wäre es bei der Umstellung 10 : 1 verblieben, wirklich gewillt und in der Lage gewesen sein würde, die dann entstandene Hypothekengewinnabgabe abzulösen.

6) Was schließlich die hilfsweise Berufung der Klägerin auf Anlage IV Art. 22 LondSchAbk und § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 AGLondSchAbk. anlangt, so gilt folgendes: Das Landgericht hat in Würdigung vorliegenden Schriftwechsels - den Senat insoweit bindend - tatsächlich festgestellt, daß die Gläubigerin den Zinsnachlaß von 299.272,50 DM nicht nur als Gegenleistung für die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals, sondern auch in Ansehung der Härteklausel der Anlage IV Art. 11 LondSchAbk. gewährt hat, daß ein Nachlaß auf die Kapitalforderung aus Gründen des Härteausgleichs von ihr aber ausdrücklich abgelehnt und daß auch ein "neuer Kapitalbetrag" durch Hinzuschlagung der rückständigen Zinsen zum Kapital i.S. der Anlage IV Art. 34 Ziff. 3 LondSchAbk. nicht gebildet worden war.

Nach §§ 32 Abs. 3, 63 Abs. 1 AGLondSchAbk. soll ein Nachlaß, den der Gläubiger auf Grund einer Härteklausel "auf den neuen Kapitalbetrag" gewährt hat, in erster Linie auf den Teil der Schuld angerechnet werden, für den der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat. Unter "neuem Kapitalbetrag" ist nach Anlage IV Art. 34 Ziff. 3 des Abkommens ein aus alter Kapitalschuld ("unbezahlter Forderung") unter Hinzuschlagung der rückständigen Zinsen gebildeter Betrag zu verstehen. Daß der deutsche Gesetzgeber den Worten "neuer Kapitalbetrag" in § 32 Abs. 3 AGLondSchAbk. eine andere Bedeutung hätte beilegen wollen, ist nicht ersichtlich. In der Begründung zu § 40 des Entwurfes des Ausführungsgesetzes (= § 32 Abs. 3 des Gesetzes) heißt es, die Vorschrift entspringe dem Gedanken, daß es unbillig wäre, wenn ein Nachlaß "auf den Kapitalbetrag" nicht in erster Linie dem Schuldner zugute kommen würde (BT-Dr. Nr. 4478). Auch dort ist also lediglich vom Nachlaß auf den Kapitalbetrag die Rede.

Nun ist es richtig, daß die Bestimmung in § 32 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes auf Anlage IV Art. 22 des Abkommens zurückgeht, wo es heißt, die Gläubiger seien der Auffassung, daß die Vorteile aus den Zugeständnissen, die sie im Rahmen der Regelung machen, den Schuldnern zugute kommen sollten. Dieser Auffassung hat der Gesetzgeber durch die in §§ 32 Abs. 3, 63 Abs. 1 getroffene Regelung in ausreichender Weise Rechnung getragen. Für einen Redaktionsfehler bei der Gesetzesfassung sind keine Anhaltspunkte gegeben. Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über ihren Wortlaut hinaus auch auf den Fall anzuwenden, daß bei Abstandnahme von der Bildung eines neuen Kapitalbetrags lediglich Zinsen erlassen worden sind, geht nicht an. Gerade in Fällen, wie dem vorliegenden würde es schwer sein, auseinanderzuhalten, inwieweit der Zinsnachlaß im Hinblick auf eine Härteklausel gewährt worden ist und inwieweit im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals,

dessen alsbaldige Erlangung einen Gläubiger zu erheblichen Zugeständnissen veranlaßt haben kann. Die Beschränkung des Gesetzes auf Nachlässe am neuen Kapitalbetrag kann ihren verständigen Grund darin gehabt haben, daß man Zweifel der eben erwähnten Art ausscheiden wollte.

Die Berechnung des Entschädigungsbetrages durch die Oberfinanzdirektion ist nach alledem nicht zu beanstanden. Die Klagabweisung ist gerechtfertigt. Die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer